



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

---

## Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 6. März 2025, Zahl: 011-44/2/2025-Ma, mit welcher die Dienstbekleidung für Bedienstete festgelegt wird (Dienstbekleidungs-Verordnung)**

Gemäß § 34 Abs. 4 Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2024, sowie § 45 Abs. 4 Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich, Allgemeines

- (1) Diese Verordnung ist auf die Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in handwerklicher Verwendung (Wirtschaftshof und Küchen) und Personen, die für Katastrophen- und Winterdiensteseinsätze im Außendienst der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten tätig sind (Amtsleiter, Bauamtsleiter sowie deren Stellvertreter) anzuwenden.
- (2) Diese Verordnung regelt die Mindestausstattung der Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit Dienstbekleidung.
- (3) Männliche Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

### § 2

#### Ausgabe der Dienstbekleidung für Bedienstete im Wirtschaftshof

- (1) Bedienstete des Wirtschaftshofes, welche ihre Tätigkeiten im Bereich der **Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Straßenerhaltung, öffentliche Beleuchtung und allgemeine handwerkliche Tätigkeiten** verrichten, erhalten nachstehend angeführte Bekleidungsstücke als **Erstausrüstung** zur Verfügung gestellt:

1 Stück	Winterarbeitsschutzjacke mit reflektierenden Sicherheitsstreifen
1 Stück	Softshelljacke – Übergangsjacke
2 Stück	Berufsbundjacke
3 Stück	Berufsbundhosen / Cargohosen
3 Stück	Bermuda / Short
7 Stück	T-Shirts, wahlweise Polo oder Rundhalsausschnitt
1 Stück	Regenjacke mit reflektierenden Sicherheitsstreifen

- 1 Paar Arbeitsschuhe hoch
- 1 Paar Arbeitsschuhe nieder
- 1 Paar Gummistiefel

- (2) Bedienstete des Wirtschaftshofes, welche ihre Tätigkeiten im Bereich der **Instandhaltung der Fahrzeuge und Geräte des Wirtschaftshofes und der Betriebe** verrichten, erhalten nachstehend angeführte Bekleidungsstücke als **Erstausrüstung** zur Verfügung gestellt:

- 1 Stück Winterarbeitsschutzjacke mit reflektierenden Sicherheitsstreifen
- 1 Stück Softshelljacke – Übergangsjacke
- 2 Stück Berufsbundjacke
- 3 Stück Berufsbundhosen / Cargohosen
- 3 Stück Bermuda / Short
- 7 Stück T-Shirts, wahlweise Polo oder Rundhalsausschnitt
- 1 Stück Regenjacke mit reflektierenden Sicherheitsstreifen
- 2 Stück Montur/Overall oder Arbeitsmantel lang
- 1 Paar Arbeitsschuhe hoch
- 1 Paar Arbeitsschuhe nieder
- 1 Paar Gummistiefel

- (3) Bedienstete des Wirtschaftshofes, welche ihre Tätigkeiten im Bereich der **Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Straßenerhaltung, öffentliche Beleuchtung und allgemeine handwerkliche Tätigkeiten** verrichten, erhalten nachstehend angeführte Bekleidungsstücke **einmal jährlich** zur Verfügung gestellt:

- 1 Stück Winterarbeitsschutzjacke mit reflektierenden Sicherheitsstreifen (nur nach Feststellung der Unbrauchbarkeit der Erstausrüstung)
- 1 Stück Softshelljacke – Übergangsjacke (nur nach Feststellung der Unbrauchbarkeit der Erstausrüstung)
- 1 Stück Berufsbundjacke
- 2 Stück Berufsbundhosen / Cargohosen
- 2 Stück Bermuda / Short
- 7 Stück T-Shirts, wahlweise Polo oder Rundhalsausschnitt
- 1 Stück Regenjacke mit reflektierenden Sicherheitsstreifen (nur nach Feststellung der Unbrauchbarkeit der Erstausrüstung)
- 1 Paar Arbeitsschuhe hoch
- 1 Paar Arbeitsschuhe nieder
- 1 Paar Gummistiefel (nur nach Feststellung der Unbrauchbarkeit der Erstausrüstung)

- (4) Bedienstete des Wirtschaftshofes, welche ihre Tätigkeiten im Bereich der **Instandhaltung der Fahrzeuge und Geräte des Wirtschaftshofes und der Betriebe** verrichten, erhalten nachstehend angeführte Bekleidungsstücke **einmal jährlich** zur Verfügung gestellt:

- 1 Stück Winterarbeitsschutzjacke mit reflektierenden Sicherheitsstreifen (nur nach Feststellung der Unbrauchbarkeit der Erstausrüstung)
- 1 Stück Softshelljacke – Übergangsjacke (nur nach Feststellung der Unbrauchbarkeit der Erstausrüstung)
- 1 Stück Berufsbundjacke
- 2 Stück Berufsbundhosen / Cargohosen
- 2 Stück Bermuda / Short
- 7 Stück T-Shirts, wahlweise Polo oder Rundhalsausschnitt

- |         |   |
|---------|---|
| 1 Stück | Regenjacke mit reflektierenden Sicherheitsstreifen (nur nach Feststellung der Unbrauchbarkeit der Erstausrüstung) |
| 1 Stück | Montur/Overall oder Arbeitsmantel lang (nur nach Feststellung der Unbrauchbarkeit der Erstausrüstung)             |
| 1 Paar  | Arbeitsschuhe hoch  |
| 1 Paar  | Arbeitsschuhe nieder  |
| 1 Paar  | Gummistiefel (nur nach Feststellung der Unbrauchbarkeit der Erstausrüstung)                                       |
- (5) Nach Ablauf der Tragedauer bzw. der Neuausgabe ersetzte Dienstbekleidungsstücke gehen in das Eigentum des Bediensteten über.
- (6) Die Ausgabe der **Erstausrüstung** der Dienstbekleidung erfolgt bei der Neuaufnahme eines Bediensteten mit dessen Dienstantritt. Die **jährliche Ausstattung** wird am Anfang des Kalenderjahres, ausgenommen die Neuaufnahme liegt weniger als sechs Monate zurück, an den Bediensteten übergeben.
- (7) Sollte die Dienstbekleidung unverschuldet unbrauchbar werden, erhält der Bedienstete diese gegen Rückgabe der unbrauchbaren Dienstbekleidung ersetzt. Die Feststellung der Unbrauchbarkeit erfolgt durch den zuständigen Abteilungsleiter.
- (8) Für den Fall, dass ein Bediensteter ausscheidet, hat er die gesamte Dienstbekleidung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zurückzustellen. Bei Verlust von Dienstbekleidung oder mutwilliger Zerstörung hat der Bedienstete umgehend für gleichen Ersatz zu sorgen, wobei die Kosten der Nachbeschaffung zum Zeitwert von diesem selbst zu tragen sind.

### § 3

#### Kleiderpauschale und Kosten (Wirtschaftshof)

- (1) Mitarbeiter des Wirtschaftshofes erhalten beim Kauf eines „S 3 Wintersicherheitsarbeitsschuhes“ nach Vorlage der bezahlten Rechnung einen einmaligen Geldbetrag in der Höhe von € 80,00 maximal einmal jährlich refundiert. Vor dem Kauf hat der Bedienstete das Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter herzustellen.
- (2) Die zur Verfügung gestellte Dienstbekleidung ist während der Dienstzeit zu tragen. Eine private Verwendung ist ausgeschlossen. Durch einen Bediensteten zusätzlich zur Ausstattung laut dieser Verordnung angekaufte Arbeitsbekleidung, Sicherheitsschuhe und dergleichen werden seitens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nicht finanziell abgegolten.
- (3) Die angeführte Dienstbekleidung wird dem Bediensteten kostenlos zur Verfügung gestellt und ist vom Bediensteten sorgsam zu erhalten.

### § 4

#### Ausgabe der Dienstbekleidung für Personen, die für Katastrophen- und Winterdiensteinsätze im Außendienst tätig sind

Personen, die nicht in handwerklicher Verwendung stehen, aber für **Katastrophen- und Winterdiensteinsätze im Außendienst** tätig sind (Amtsleiter, Bauamtsleiter und deren Stellvertreter), erhalten nachstehend angeführte Bekleidungsstücke **einmalig** zur Verfügung gestellt:

1 Stück	Winterarbeitsschutzjacke mit reflektierenden Sicherheitsstreifen
1 Stück	Softshelljacke – Übergangsjacke
1 Paar	Arbeitsschuhe hoch
1 Paar	Arbeitsschuhe nieder
1 Paar	Gummistiefel

## § 5

### Ausgabe der Dienstbekleidung für Bedienstete in den Küchen

- (1) **Ständig in der Küche tätige Bedienstete** (Koch, Beikoch, Küchenhilfe), erhalten nachstehend angeführte Bekleidungsstücke als **Erstausrüstung** zur Verfügung gestellt:

6 Stück	Kochhose
12 Stück	T-Shirt oder Polo-Shirt
12 Stück	Vorbinder oder Latzschürze

- (2) **Fallweise in der Küche tätige Bedienstete** (Reinigungskraft im Küchenbereich), erhalten nachstehend angeführte Bekleidungsstücke als **Erstausrüstung** zur Verfügung gestellt:

3 Stück	Kochhose
5 Stück	T-Shirt oder Polo-Shirt
5 Stück	Vorbinder oder Latzschürze

- (3) **Ständig in der Küche tätige Bedienstete** (Koch, Beikoch, Küchenhilfe), erhalten nachstehend angeführte Bekleidungsstücke **einmal jährlich** zur Verfügung gestellt:

6 Stück	Kochhose
12 Stück	T-Shirt oder Polo-Shirt
12 Stück	Vorbinder oder Latzschürze

- (4) **Fallweise in der Küche tätige Bedienstete** (Reinigungskraft im Küchenbereich), erhalten nachstehend angeführte Bekleidungsstücke als **einmal jährlich** zur Verfügung gestellt:

3 Stück	Kochhose
5 Stück	T-Shirt oder Polo-Shirt
5 Stück	Vorbinder oder Latzschürze

- (5) Nach Ablauf der Tragedauer bzw. der Neuausgabe ersetzte Dienstbekleidungsstücke gehen in das Eigentum des Bediensteten über.

- (6) Die Ausgabe der **Erstausrüstung** der Dienstbekleidung erfolgt bei der Neuaufnahme eines Bediensteten mit dem Dienstantritt. Die **jährliche Ausstattung** wird am Anfang des Kalenderjahres, ausgenommen die Neuaufnahme liegt weniger als sechs Monate zurück, an den Bediensteten übergeben.

- (7) Sollten die Dienstbekleidung unverschuldet unbrauchbar werden, erhält der Bedienstete diese gegen Rückgabe der unbrauchbaren Dienstbekleidung ersetzt. Die Feststellung der Unbrauchbarkeit erfolgt durch den zuständigen Abteilungsleiter.

- (8) Für den Fall, dass ein Bediensteter ausscheidet, hat er die gesamte Dienstbekleidung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zurückzustellen. Bei Verlust von Dienstbekleidung oder mutwilliger Zerstörung hat der Bedienstete umgehend für gleichen Ersatz zu sorgen, wobei die Kosten der Nachbeschaffung zum Zeitwert von diesem selbst zu tragen sind.

## **§ 6**

### **Kleiderpauschale, Kosten (Küchen)**

- (1) Ständig in der Küche tätige Bedienstete erhalten beim Kauf eines „Arbeits- bzw. Gesundheitsschuhes“ nach Vorlage der bezahlten Rechnung einen einmaligen Geldbetrag in der Höhe von € 80,00 maximal einmal jährlich refundiert. Vor dem Kauf hat der Bedienstete das Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter herzustellen.
- (2) Die zur Verfügung gestellte Dienstbekleidung ist während der Dienstzeit zu tragen. Eine private Verwendung ist ausgeschlossen. Durch einen Bediensteten zusätzlich zur Ausstattung laut dieser Verordnung angekaufte Arbeitsbekleidung, Arbeits- oder Gesundheitsschuhe und dergleichen werden seitens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nicht finanziell abgegolten.
- (3) Die angeführte Dienstbekleidung wird dem Bediensteten kostenlos zur Verfügung gestellt und ist von diesen sorgsam zu erhalten.

## **§ 7**

### **Mindesttragedauer**

Die Mindesttragedauer und sonstige Tragemodalitäten ergeben sich auf Grund der Ausführungen in den §§ 2 und 5 dieser Verordnung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. April 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 24. April 2024, Zahl: 011-44/1/2024-Ma (Dienstbekleidungs-Verordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch e. h.

